

Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
	<p>11. Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:</p>		<p>Antrag: Falls Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016 zum Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen) und Erlass GDB 874.1 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) abgelehnt werden, beantragt die SP-Fraktion diese beiden Erlasse aus dem Mantelerlass KAP herauszunehmen und als eigenständige Vorlage zu verabschieden.</p>
<p>Art. 2 Aufgaben a. Themenbereiche</p> <p>¹ In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:</p> <p>a. Familienförderung; b. Kinder- und Jugendförderung;</p>	<p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>b. Kinder- und Jugendförderung; (= <i>geltendes Recht</i>)</p>	
	<p>15. Der Erlass GDB 874.1 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 6. Dezember 2012) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 5 Subsidiarität</p>			

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
<p>¹ Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.</p>	<p>¹ Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.</p>	<p>¹ Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 6 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften , arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p>	<p>¹ Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften, arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p>	<p>¹ Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften , arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>¹ Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p>¹ Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und Aufgabe der Gemeinden.</p>	<p>¹ Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 9 Kanton</p>			

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
<p>¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere:</p> <p>a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt;</p> <p>b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.</p>	<p>¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere: (<i>=geltendes Recht</i>)</p> <p>a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt; (<i>=geltendes Recht</i>)</p> <p>b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt. (<i>=geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 10 Sicherheits- und Justizdepartement</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht und nicht die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sind.</p>	<p>Art. 10 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht und nicht die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sind. (<i>=geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 13 Projekte, Angebote, Veranstaltungen</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.</p>	<p>Der Kanton und dieDie Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.</p>	<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten. (<i>=geltendes Recht</i>)</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
<p>² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung;</p> <p>b. die gemeindeübergreifende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;</p> <p>c. die Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung.</p> <p>³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>Die Gemeinden ³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:</p>	<p>² Der Kanton ist insbesondere zuständig für: (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung; (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>b. die gemeindeübergreifende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden; (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>c. die Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung. (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für: (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 14 Allgemeine Beratung und Unterstützung</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Trägerschaften;</p>	<p>Der Kanton und die ¹ Die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>² Der Kanton ist insbesondere zuständig für: (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>a. die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Trägerschaften; (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
<p>b. die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von Jugendleitbildern, Handlungskonzepten und Evaluationen.</p> <p>³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;</p>	<p>Die Gemeinden Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von <u>kommunalen Behörden</u>, von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;</p>	<p>b. die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von Jugendleitbildern, Handlungskonzepten und Evaluationen. (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für: (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>a. die Beratung von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung; (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 15 Koordination</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für die Koordination der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen den Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten auf kantonalen Ebene.</p>	<p>Der Kanton und die Die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für die Koordination der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen den Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten auf kantonalen Ebene. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
<p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Aktivitäten auf kommunaler Ebene.</p>	<p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der koordinieren ihre Aktivitäten auf kommunaler Ebene.</p>	<p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Aktivitäten auf kommunaler Ebene. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 16 Mitwirkung</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheiden, von welchen sie betroffen sind.</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene.</p>	<p>¹ Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und die Die Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheiden, von welchen sie betroffen sind.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheiden, von welchen sie betroffen sind. (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 17 Infrastruktur a. regionale Infrastruktur</p> <p>¹ Der Kanton stellt Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.</p>	<p>Der Kanton stellt <u>Die Gemeinden stellen</u> Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung. <u>Der Kanton kann finanzielle Beiträge gewähren.</u></p>	<p>¹ Der Kanton stellt Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
<p>² Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.</p>	<p>² Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst Sie schliessen für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.</p>	<p>² Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 19 Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p>² Der Kanton unterstützt Vereine und Jugendorganisationen sowie Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen aus allen Gemeinden offenstehen. Die Gewährung von Beiträgen durch den Kanton wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement unter den Departementen koordiniert.</p>	<p>¹ Der Kanton und die Die Gemeinden unterstützen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. (=<i>geltendes Recht</i>)</p> <p>² Der Kanton unterstützt Vereine und Jugendorganisationen sowie Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen aus allen Gemeinden offenstehen. Die Gewährung von Beiträgen durch den Kanton wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement unter den Departementen koordiniert. (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	
<p>Art. 20 Kanton und Gemeinden</p> <p>² Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für:</p>		<p>² Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für: (=<i>geltendes Recht</i>)</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016	Eventualantrag der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016
<p>a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes;</p> <p>b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;</p> <p>c. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>d. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für regionale Infrastrukturen gemäss Art. 17 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.</p> <p>³ Die Gemeinden tragen insbesondere die Kosten für:</p> <p>c. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für kommunale Infrastrukturen gemäss Art. 18 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für kommunale Infrastrukturen gemäss Art. 18 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten;_i</p> <p>d. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für regionale Infrastrukturen gemäss Art. 17 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.</p>	<p>a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes; <i>(=geltendes Recht)</i></p> <p>b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes; <i>(=geltendes Recht)</i></p> <p>c. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes; <i>(=geltendes Recht)</i></p> <p>d. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für regionale Infrastrukturen gemäss Art. 17 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten. <i>(=geltendes Recht)</i></p> <p>c. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für kommunale Infrastrukturen gemäss Art. 18 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten. <i>(=geltendes Recht)</i></p> <p>d. <i>gelöscht</i></p>	